

Newsletter Dezember 2014

Wichtige Steuertermine im Dezember 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.12.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Oktober 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für November 2014 ohne Fristverlängerung			
10.12.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
10.12.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.12.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

*
bei monatlicher
Abführung für
November 2014
**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
IV. Quartal 2014

Gesetzgebung

Selbstanzeige: Bedingungen für Straffreiheit verschärft

Bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige oder nicht? Eine Frage, die mit ungeheurem politischen Druck beantwortet werden will. Dementsprechend ist der Entwurf eines „**Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**“ bereits auf den Weg gebracht und soll noch zum 01.01.2015 in Kraft treten. Da der Bundesrat keine Einwendungen gegen den Entwurf der Bundesregierung erhoben hat, dürfte das Gesetzgebungsverfahren am 19.12.2014 abgeschlossen werden. Über das Endergebnis informieren wir Sie dann zeitnah.

Bisher zeichnet sich folgendes Bild ab:

1. Die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige bleibt bestehen,
2. allerdings nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € (bisher 50.000 €).
3. Bei Hinterziehung bestimmter ausländischer Kapitalerträge soll erst nach 20 Jahren eine Verjährung eintreten (bisher 10 Jahre).
4. Die Strafzahlungen werden je nach Hinterziehungshöhe gestaffelt (bisher 5 %, künftig zwischen 10 % und 20 %).
5. Ohne vorherige Zahlung der Hinterziehungszinsen ist keine Strafbefreiung möglich.

Einkommensteuer

AfA-Tabelle: Finanzamt muss sich an die typisierte Nutzungsdauer halten

Die Abkürzung AfA steht für den steuerlichen Begriff der Absetzung für Abnutzung, auch Abschreibung genannt. Als Unternehmer sind Ihnen diese Ausdrücke geläufig. Sie dokumentieren den Werteverlust von Anlagevermögen über den Zeitablauf, der steuerlich als Aufwand berücksichtigt wird. Je nach der voraussichtlichen **Nutzungsdauer verschiedener Gegenstände** sind höhere bzw. niedrigere Abschreibungssätze anwendbar.

Um eine einheitliche Bewertung vornehmen zu können, gibt es die **amtliche AfA-Tabelle**. An diese sollten sich sowohl Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung halten. Während Steuerpflichtige in begründeten und nachgewiesenen Fällen aber auch eine kürzere Nutzungsdauer geltend machen können, ist die **Finanzverwaltung** mindestens an die amtliche AfA-Tabelle **gebunden**.

So hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschieden, dass das Finanzamt nicht einfach eine längere als die amtlich vorgesehene Nutzungsdauer annehmen darf: Ein Landwirt hatte versucht, eine in Leichtbauweise errichtete Halle nicht in 33, sondern in 17 Jahren abzuschreiben. Sein Rechtsvorgänger hatte sich zuvor versehentlich an den Vorgaben für Hallen in Massivbauweise orientiert.

Die vom Finanzamt beauftragte Gutachterin stellte wiederum fest, dass die Halle eher 40 bis 60 Jahre genutzt werden kann. Daraufhin senkte das Finanzamt den zuvor gewährten Abschreibungssatz sogar von 3 % auf 2 % ab, anstatt ihn zu erhöhen.

Das FG wies das Gutachten allerdings zurück und pflichtete dem Landwirt bei. Die typisierte, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen wurde nach Analysen und Verhandlungen zwischen Spezialisten von der Finanzverwaltung und den Berufsverbänden festgelegt. Der Umstand, dass die Nutzungsdauer im **Einzelfall** sehr wahrscheinlich eine andere ist, ist noch lange **kein Grund, von der AfA-Tabelle abzuweichen**. Das ist nun einmal das Wesen von Vereinfachungen. Der Landwirt bekam somit Recht und konnte seine Halle über den höheren Abschreibungssatz abschreiben.

Ermäßigter Steuersatz: Wann Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung begünstigt sind

Im deutschen Einkommensteuerrecht gilt ein progressiver Steuertarif, das heißt, der erste verdiente Euro eines Veranlagungszeitraums wird weit weniger stark besteuert (mit 0 %) als beispielsweise der vierzigtausendste Euro (mit 36,1 % bei Ledigen). In diesem System lösen außerordentliche Einkünfte wie beispielsweise Abfindungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten aufgrund ihrer Höhe eine außerordentlich große Steuerlast aus. Um diese Progressionsnachteile auszugleichen, gilt für solche Einkünfte - sofern sie zusammengeballt zufließen - ein ermäßigter Steuersatz.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) weist in einer aktuellen Kurzinfo darauf hin, dass dieser **ermäßigte Steuersatz auch Freiberuflern** zusteht, denen aufgrund eines Rechtsstreits eine **Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten nachgezahlt** wird. Der Urteilsfall betraf einen Psychotherapeuten, der wegen einer zu niedrigen Punktbewertung eine Nachzahlung von der Kassenärztlichen Vereinigung erhalten hatte.

Die OFD erklärt, dass auch vergleichbare Nachzahlungen an Freiberufler steuerlich begünstigt sein können. Dies gilt beispielsweise, wenn der für die Honorarfeststellung zuständige Bewertungsausschuss rückwirkend eine abweichende Honorarverteilung beschließt und die Kassenärztliche Vereinigung an einen Arzt oder Psychotherapeuten nachträglich zusätzliche Vergütungen entrichtet, die wirtschaftlich für mindestens zwei Jahre nachgezahlt werden. Ob der ermäßigte Steuertarif tatsächlich **anwendbar** ist, ist abhängig davon, ob die **Nachzahlung auf einen Schlag oder ratenweise** in verschiedenen Jahren zur Auszahlung kommt:

- Wird die Nachzahlung über drei oder mehr Jahre verteilt ausgezahlt, kommt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) keine ermäßigte Besteuerung in Betracht, da keine Zusammenballung vorliegt.
- Ob die Tarifiermäßigung bei einer über zwei Jahre verteilten Nachzahlung gilt, ist momentan Gegenstand eines anhängigen Verfahrens beim BFH.

Hinweis: Freiberufler, die entsprechende Nachzahlungen in nur einem Veranlagungszeitraum erhalten haben, erfüllen regelmäßig das Kriterium der Zusammenballung und können daher von der ermäßigten Besteuerung profitieren. Wer entsprechende Gelder über zwei Jahre verteilt erhalten hat, kann sich mit einem Einspruch gegen die abgelehnte Steuerermäßigung wenden und unter Hinweis auf das vorgenannte Musterverfahren das Ruhen des Verfahrens beantragen.

GmbH-Ausschüttung: Antrag auf alternative Versteuerung rechtzeitig abgeben!

Sie wissen sicherlich, dass die **Ausschüttungen einer GmbH der Abgeltungsteuer** unterliegen. Es gibt lediglich zwei Situationen, in denen ausnahmsweise eine andere Besteuerung vorgenommen werden kann. Kann - denn die Ausnahme muss beantragt werden.

Genau an diesem Punkt scheiterte kürzlich eine GmbH-Gesellschafterin, die eine verdeckte Gewinnausschüttung von ca. 625.000 € von der Gesellschaft erhalten hatte. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind:

- eine mindestens 25%ige Beteiligung an der GmbH oder
- eine mindestens 1%ige Beteiligung mit gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für die GmbH.

Da die Gesellschafterin mit ihrer 90%igen Beteiligungsquote die Voraussetzung erfüllt hatte, hätte ihr Antrag eigentlich Erfolg haben müssen. Aber sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster (FG) verwehrten ihr die **Ausnahmeregelung**. Denn der **Antrag hätte spätestens zusammen mit der Steuererklärung** vorliegen müssen - was nicht der Fall war.

Und da diese Handlungsfrist zugleich auch eine Ausschlussfrist ist, hatte die verspätete Gesellschafterin keine Chance mehr. Ihren Versuch, den Antrag als Berichtigung und die zuvor abgegebene Steuererklärung dementsprechend als noch gar nicht „richtig“ vorliegend zu werten, lehnte das FG ebenfalls ab.

Für die Gesellschafterin hatte dieses Urteil handfeste Konsequenzen: Denn die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens, also die Versteuerung von nur 60 % der verdeckten Gewinnausschüttung, wäre für sie deutlich vorteilhafter gewesen als die Abgeltungsteuer.

Hinweis: An den beschriebenen Antrag ist man fünf Jahre gebunden. Ob er auch Ihnen Vorteile bringt, lässt sich nur bei einer genaueren Steuerplanung ermitteln. Wir werden Sie gegebenenfalls im Rahmen Ihrer Steuererklärung auf diese Möglichkeit und ihre Konsequenzen hinweisen.

Anerkennung von Vermietungsverlusten: Vermieter muss Einkünfteerzielungsabsicht verfolgen

„Geteiltes Leid ist halbes Leid“ - nach dieser Devise machen Vermieter die Vermietungsverluste ihrer Immobilien in der Regel bereitwillig in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Denn erkennt das Finanzamt die Einbußen steuerlich an, schmerzen sie nicht mehr allzu stark, da sie zumindest die eigene Steuerlast drücken. Ein Verlustabzug gelingt allerdings nur, wenn der Vermieter nachweislich eine **Einkünfteerzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt. Wann eine solche vorliegt, hat nun das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) in einem ausführlichen Leitfaden zusammengefasst. Die wichtigsten Punkte in der Übersicht:

- Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietung** von Wohnungen ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung von einer Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters auszugehen (auch bei verbilligter Wohnraumüberlassung). Diese Vermutung gilt aber nicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten und unbebauten Grundstücken.
- Eine Vermietung ist auf Dauer angelegt, wenn sie nach bei Vermietungsbeginn ersichtlichen Umständen **keiner Befristung** unterliegt.
- **Gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht** spricht es, wenn ein Objekt nur befristet vermietet wird, der Vermieter ein noch nicht vermietetes Grundstück gleichzeitig zum Verkauf anbietet, er eine nur kurz laufende Fremdfinanzierung abgeschlossen hat, das Objekt nach Anschaffung bzw. Herstellung zeitnah veräußert bzw. selbst nutzt (in der Regel innerhalb von fünf Jahren) oder es außergewöhnlich lange renoviert (mehr als fünf Jahre).
- Bei der Vermietung von **Ferienwohnungen** wird eine Einkünfteerzielungsabsicht vom Finanzamt unterstellt, wenn ausschließlich an Feriengäste vermietet wird und keine Selbstnutzung des Vermieters vorliegt. Eine ausschließliche Vermietung liegt vor, wenn die Wohnung an mindestens 75 % der ortsüblichen Vermietungstage tatsächlich vermietet wird. Erreichen die Vermietungstage nicht die 75-%-Quote oder hat sich der Vermieter die Selbstnutzung vorbehalten, fordern die Finanzämter von ihm eine sogenannte Überschussprognose an und prüfen anhand dieser, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.
- Bei **leerstehenden Immobilien** müssen die Finanzbehörden stets prüfen, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

Hinweis: Vermieter tragen gegenüber ihrem Finanzamt die Beweislast dafür, dass sie eine Einkünfteerzielungsabsicht haben. Daher sollten sie an den Argumenten interessiert sein, die für und gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht sprechen. Wer sich zu dieser Frage informieren will, kann weitere Details im Leitfaden des BayLfSt nachlesen.

Denkmalabschreibung: Muss das Finanzamt die Sanierungskosten vorab berücksichtigen?

Sanierungskosten für ein Baudenkmal dürfen mit bis zu 9 % pro Jahr steuerlich abgeschrieben werden. Das Einkommensteuergesetz setzt hierfür aber voraus, dass der Bauherr dem Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde vorlegt (sogenannter Grundlagenbescheid). Da bei der Sanierung häufig erhebliche Investitionen anfallen, sind Bauherren meist sehr daran interessiert, dass ihnen die steuerlichen Vergünstigungen zeitnah zufließen. Mahlen die Mühlen der Denkmalschutzbehörden einmal allzu langsam, kann der Bauherr in Liquiditätsprobleme geraten, wenn zeitnahe Steuererstattungen mangels Bescheinigung ausbleiben, jedoch in die Finanzierung einkalkuliert wurden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass das Finanzamt die **Sanierungskosten** unter Umständen auch **ohne Grundlagenbescheid bereits im Schätzungswege anerkennen** muss. Die Ämter dürfen die Berücksichtigung der Aufwendungen demnach nicht reflexartig mit dem Hinweis auf den fehlenden Grundlagenbescheid der Denkmalschutzbehörde ablehnen, sondern müssen eine **einzelfallabhängige Ermessensentscheidung** treffen. Sofern sie die Kosten nicht vorläufig anerkennen wollen, müssen sie ihre Gründe nachprüfbar darlegen.

Im vorliegenden Urteilsfall brachte diese - an sich vielversprechende - Argumentation dem klagenden Bauherrn jedoch nicht den gewünschten Erfolg, da der BFH die Ermessensentscheidung des Finanzamtes anerkannte.

Das Amt hatte in der Einspruchsentscheidung unter anderem argumentiert, dass der Bauherr nicht durch Unterlagen nachgewiesen hatte, auf welche einzelnen Baumaßnahmen die Sanierungskosten zurückzuführen waren. Zudem verwies es auf die fehlende eigene Sachkunde in Denkmalangelegenheiten und die Gefahr von ungerechtfertigten Steuervergütungen, die bei einem vorläufigen Kostenabzug bestehe.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass ein vorläufiger Abzug der Denkmalabschreibung grundsätzlich möglich ist. In der Praxis kommt es maßgeblich darauf an, ob die Finanzämter den verwehrten vorläufigen Kostenabzug mit nachvollziehbaren Argumenten begründet haben. Sofern eine solche Ermessensentscheidung fehlt oder lückenhaft ist, sehen Steuerfachleute hier einen Ansatzpunkt zur Anfechtung.

Behindertengerechter Bungalow: Kosten für größeres Grundstück sind nicht abziehbar

Wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung behindertengerecht umbauen, können Sie die Mehrkosten hierfür häufig als außergewöhnliche Belastungen in Ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen. Begünstigt sind klassischerweise die Aufwendungen für den Einbau eines Treppenlifts oder eine barrierefreie Dusche.

Wer aber für den Bau eines behindertengerechten Bungalows ein **größeres Grundstück** erwirbt, kann die hieraus entstehenden Mehrkosten nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) **nicht steuermindernd abziehen**. Das Gericht entschied, dass die höheren Ausgaben nicht in erster Linie der Behinderung geschuldet sind, sondern **Folge des frei gewählten Wohnflächenbedarfs** sind, so dass es an deren Zwangsläufigkeit fehlt.

Im Urteilsfall hatten die klagenden Eheleute argumentiert, dass sie wegen der schweren Gehbehinderung der Ehefrau (mit einem Grad der Behinderung von 80) auf eine eingeschossige Bauweise angewiesen sind, so dass ihr Grundstück entsprechend größer ausfallen musste.

Die Eheleute bezifferten die behindertenbedingte „Mehrwohnfläche“ auf 45,5 qm. Da im Bebauungsplan des Baugebiets eine Grundflächenzahl von 0,3 vorgeschrieben war, ergab sich ein Grundstücksmehrbedarf von 151,67 qm (45,5 qm : 0,3). Bei einem zugrunde gelegten Quadratmeterpreis von 87 € entstanden somit Mehrkosten von rund 13.000 €, die die Eheleute steuermindernd geltend machen wollten.

Hinweis: Wer seine Wohnsituation behinderten- oder krankheitsgerecht umgestalten will bzw. muss, kann hinsichtlich des Grundstückskaufpreises nicht auf die Unterstützung des Fiskus hoffen. Entsprechende Einspruchs- oder Klagebegehren haben nach dem Urteil des BFH kaum Aussicht auf Erfolg.

Veräußerungsgewinn: 6b-Rücklage kann auch über EU-Grenzen hinweg angewendet werden

Sie haben mit Gewinn ein Grundstück oder Gebäude verkauft? Der Gewinn entspricht üblicherweise der Differenz zwischen dem Buchwert und dem tatsächlichen Wert des verkauften Objekts (Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten). Im Steuerrecht spricht man auch davon, dass mit der Veräußerung die „stillen Reserven“ gehoben wurden.

Da der Gesetzgeber grundsätzlich eher laufende als einmalige Gewinne besteuern will, hat er den § 6b im Einkommensteuergesetz entwickelt. Demnach muss der **Veräußerungsgewinn nicht zwingend versteuert**, sondern kann in gleicher Höhe gemindert werden. Die sogenannte 6b-Rücklage muss dann über vier Jahre in der Bilanz ausgewiesen werden. Das setzt unter anderem voraus, dass ein vergleichbares Wirtschaftsgut angeschafft werden soll, auf welches die 6b-Rücklage übertragen wird. Der Wert des neuen Wirtschaftsguts wird dann also um die stillen Reserven aus dem alten gesenkt. So führt die Besteuerung zu keiner ungewollten Einschränkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verkäufers.

Das Finanzgericht München hatte den Fall eines deutschen Landwirts zu verhandeln, der in Ungarn ein **Grundstück** erworben hatte. Eine weitere Voraussetzung für die Übertragung der 6b-Rücklage ist nämlich, dass es sich um inländisches Anlagevermögen handelt. Ungarn ist bekanntlich nicht Inland, gehört jedoch zur **Europäischen Union** und auch zur Europäischen Gemeinschaft, innerhalb derer die Niederlassungsfreiheit gilt. Das bedeutet, dass kein Mitgliedsland Anreize schaffen darf, um gegenüber einem anderen bevorzugt für die Niederlassung ausgewählt zu werden.

Mit der Regelung der 6b-Rücklage schafft Deutschland jedoch solch einen „diskriminierenden“ Anreiz. Deswegen hätte das Gericht gegen geltendes Europarecht verstoßen, wenn es die Bildung und Übertragung der 6b-Rücklage auf das ungarische Grundstück nicht zugelassen hätte. Aus dem Dilemma half es sich mit dem Kunstgriff, die **6b-Rücklage erfolgsneutral in einen Sonderposten umzuwandeln**.

Dieser Posten wird jedes Jahr überprüft und **erst bei der Veräußerung** des neu erworbenen Grundstücks **steuerwirksam aufgelöst**.

Hinweis: Die Niederlassungsfreiheit ist einer der Grundpfeiler der Europäischen Gemeinschaft. Planen Sie Investitionen im europäischen Ausland, können Sie die 6b-Rücklage nach diesem Urteil nun auch für diese Gewinne steuergünstig anwenden. Die Bedingungen sind jedoch umfangreich. Vereinbaren Sie bitte vorab ein Beratungstermin, damit wir Ihre Steuerlast genau planen können.

Vermietung unter Angehörigen: Die Fremdüblichkeit muss Bestand haben

Für eine Vermietung unter Fremden interessiert sich das Finanzamt normalerweise nicht sonderlich. Ein Vorteil - ob beim Mieter oder beim Vermieter - wird maximal als Verhandlungsgeschick betrachtet. Bei einer **Vermietung unter nahen Angehörigen** wird er dagegen als gewollte Zuwendung qualifiziert. Und das hat handfeste steuerliche Auswirkungen.

Diese bekam kürzlich auch ein Rechtsanwalt zu spüren, der seiner Ehefrau einige Räume für ihre Praxis vermietet hatte. Um steuerlich anerkannt zu werden, muss ein Mietverhältnis **fremdüblich** sein. Das heißt nach Auffassung des Finanzgerichts München nicht nur, dass eine Miete in angemessener Höhe vereinbart, sondern dass das Mietverhältnis auch durchgesetzt werden muss. Die Mietzahlungen müssen regelmäßig fließen; bei Nichtzahlung sollte eine Mahnung erfolgen - und keine Stundung. Denn niemand würde einen Fremden ohne Grund über Jahre hinweg mietfrei bzw. gestundet bei sich wohnen lassen. Die Fremdüblichkeit muss zudem Bestand haben. Es reicht nicht aus, wenn von Zeit zu Zeit zwar ein fremdübliches Mietverhältnis durchgesetzt, anschließend aber immer wieder aufgegeben wird.

In der **Nachweispflicht** ist hierbei der **Vermieter**. Der Rechtsanwalt, der bereits mit einem Urteil aus 2010 auf die Probleme mit dem Mietverhältnis hingewiesen worden war, hatte auch beim zweiten Verfahren keinen Nachweis für eine durchgängige Fremdüblichkeit desselben erbringen können.

Die Konsequenzen dieser Nachlässigkeit waren hart: Das **Mietverhältnis** wurde steuerlich **nicht anerkannt**. Die **Werbungskosten** konnten dementsprechend auch **keine steuermindernde Wirkung** entfalten. Für den Rechtsanwalt bedeutete das über mehrere Jahre hinweg jeweils ca. 10.000 € weniger Aufwand (bzw. mehr Einkommen) im Steuerbescheid.

Hinweis: Vermieter sollten bei Verträgen mit nahen Angehörigen immer auf den Fremdvergleichsgrundsatz achten! Wir beraten Sie gerne hierzu bzw. machen Sie bei Unstimmigkeiten auch unaufgefordert auf mögliche Risiken aufmerksam.

Gebäude in Sanierungsgebieten: Erhöhte Abschreibung erfordert objektbezogene Bescheinigung

Wenn Sie Ihr Geld besonders steuergünstig investieren wollen, kann sich für Sie der Kauf einer Immobilie in einem ausgewiesenen Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich lohnen, denn Instandsetzungs- und Modernisierungskosten für derartige Gebäude dürfen im Wege einer erhöhten Absetzung mit bis zu 9 % pro Jahr steuermindernd abgesetzt werden. Diese Vergünstigung wird aber nur gewährt, wenn Sie dem Finanzamt eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde vorlegen, laut der die aufgewandten Kosten tatsächlich begünstigt sind.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass Erwerber von Eigentumswohnungen unbedingt eine Bescheinigung einfordern sollten, die sich auf die konkrete Wohnung bezieht. Im Urteilsfall hatte ein Investor eine von 36 Eigentumswohnungen erstanden, die im Zuge des Umbaus eines alten Kasernengeländes entstanden waren. Die von der Gemeinde ausgestellte Bescheinigung bezog sich jedoch auf das Gebäude als Ganzes. Der BFH erklärte, dass die **erhöhten Absetzungsbeträge nur** in Anspruch genommen werden können, wenn die Gemeinde eine **objektbezogene Bescheinigung** ausstellt, aus der hervorgeht, dass die Fördervoraussetzungen für die konkrete Wohneinheit erfüllt sind. Da im Urteilsfall die vorgelegte Bescheinigung das ganze Gebäude betraf, waren die Absetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass sich die Bescheinigung der Gemeinde unbedingt auf die erworbene Eigentumswohnung beziehen muss, damit sie dem Bauherrn Steuervergünstigungen einbringt. Möglicherweise hätte im Urteilsfall aber auch diese Konkretisierung nicht zum erhofften steuerlichen „Erfolg“ geführt, denn die streitgegenständliche Wohnung war im bislang nicht ausgebauten Dachgeschoss des Kasernengebäudes entstanden. Eine objektbezogene Sichtweise könnte hier zu dem Schluss führen, dass die Wohnung im Zuge einer nicht begünstigten Neubaumaßnahme entstanden war.

Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe ermittelt AfA-Bemessungsgrundlage

In Zeiten niedriger Zinsen und unruhiger Finanzmärkte investieren viele Anleger ihr Geld verstärkt in Vermietungsobjekte. Ob sich dieses Investment lohnt, hängt dabei auch von steuerlichen Faktoren ab: So kann beispielsweise für Besserverdiener die Sanierung eines Baudenkmals attraktiv sein, da hierbei Abschreibungen von bis zu 9 % pro Jahr winken. Andere Vermietungsobjekte können regelmäßig mit 2 % pro Jahr abgeschrieben werden. In welches Objekt ein Anleger sein Geld auch investiert, die Weichen für den steuerlichen Erfolg seiner Vermietungstätigkeit werden in der Regel in der **Einkommensteuererklärung des Erstjahres der Vermietung** gestellt.

Während der Bearbeitung dieser entscheidet das Finanzamt über die Höhe der anzuerkennenden **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** und deren **Aufteilung auf das Gebäude und den Grund und Boden**.

Hinweis: Diese Aufteilung ist höchst relevant, da nur der Teil des Kaufpreises abgeschrieben werden kann, der auf das Gebäude entfällt. Der anteilige Kaufpreis für den Grund und Boden fließt nicht in die AfA-Bemessungsgrundlage ein (nicht abnutzbar).

Wie ein Gesamtkaufpreis auf das Gebäude und den Grund und Boden aufgeteilt werden kann, können Vermieter nun anhand einer **neuen Arbeitshilfe** des Bundesfinanzministeriums (BMF) ermitteln, die auf der Internetseite des BMF (im Bereich „Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommensteuer“) veröffentlicht wurde.

Hinweis: Die Arbeitshilfe entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, laut der ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht anhand der Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrs- bzw. Teilwerte von Grund und Boden und Gebäude aufgeteilt werden muss. Vermieter und deren steuerliche Berater können die Arbeitshilfe auch heranziehen, um ein geplantes Immobilieninvestment im Vorhinein auf dessen Abschreibungsmöglichkeit hin zu prüfen.

Börsengewinne: Durch Auszahlung in Gold die Abgeltungsteuer umgehen

Sein Vermögen sollte man zur Verringerung von Risiken diversifizieren. Nicht erst in den letzten Jahren stehen dabei neben Wertpapieren und Immobilien auch Rohstoffe wie Gold im Fokus. Doch haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, wie die Gewinne anschließend versteuert werden? Denn trotz Abgeltungsteuer muss nicht jeder Gewinn zwangsläufig zu einer Versteuerung führen.

Bei Immobilien kann beispielsweise durch eine Behaltenszeit von mehr als zehn Jahren die Steuer vermieden werden. Und auch beim Kauf und Verkauf von Gold können die **Gewinne steuerfrei** bleiben. Wie das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) kürzlich festgestellt hat, sogar dann, wenn sie aus an der Börse gehandelten **Inhaberschuldverschreibungen** stammen. Hier hatte nämlich ein Kapitalanleger gegen die Abgeltungsteuer geklagt, die die Bank - wie von der Finanzverwaltung vorgesehen - an den Fiskus abgeführt hatte.

Diese Verwaltungsvorgabe darf nach Auffassung der Richter jedoch nicht gelten, wenn es sich um Inhaberschuldverschreibungen handelt, die einen **physischen Lieferanspruch** begründen. Der Kläger hatte nämlich das Recht, sich statt in Geld **in Gold auszahlen** zu lassen. Dass dies am Sekundärmarkt unüblich ist, war dabei irrelevant. Denn durch den Anspruch auf Auszahlung in Gold war die Inhaberschuldverschreibung keine Kapitalforderung mehr und unterlag somit auch nicht der Abgeltungsteuer.

Das FG bezweifelte zwar, dass es sich bei diesem Konstrukt um ein als Termingeschäft ausgestaltetes Finanzprodukt handelte, brauchte sich jedoch nicht mehr dazu äußern. Denn Termingeschäfte unterliegen heute zwar der Abgeltungsteuer; für den fraglichen Zeitraum galt diese Regelung aber noch nicht.

Da dieser Fall bereits dem Bundesfinanzhof vorliegt, wird mit einer weiteren Klarstellung zu rechnen sein.

Hinweis: Wenn Sie Ihr Vermögen mit Gold oder anderen Rohstoffen diversifizieren wollen, sprechen Sie uns gerne auf die aktuelle Rechtslage an. Wir beobachten die weitere Entwicklung für Sie.

Übungsleiterfreibetrag: Welche Tätigkeiten sind konkret begünstigt?

Wenn Sie sich nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, Künstler oder Pflegekraft engagieren, steht Ihnen für die erhaltenen Vergütungen ein Freibetrag von 2.400 € pro Jahr zu.

In einer neuen Verfügung hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) nun dargelegt, **für welche Tätigkeiten dieser Übungsleiterfreibetrag konkret gilt** bzw. nicht gilt. Folgende Punkte der Weisung sind hervorzuheben:

- Begünstigt sind regelmäßig die nebenberuflichen Tätigkeiten von Jugend- und Schulwegbegleitern, Ferienbetreuern, Ärzten im Behinderten- und Coronasport, Rettungssanitätern bzw. -schwimmern, Notärzten in Rettungs- und Krankentransportwagen sowie Stadtführern. Auch Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes können den Freibetrag für ihre Tätigkeit als Leiter von Arbeitsgemeinschaften (Referendarausbildung) beanspruchen.
- Mitarbeiter der Bahnhofsmissionen können den Freibetrag für 60 % ihrer Einnahmen (maximal 2.400 € pro Jahr) beanspruchen. Bei (Bei-)Fahrern im Behindertentransport beträgt der Satz 50 % der Vergütungen.
- Nicht begünstigt sind reine Hilfsdienste (Putzen, Waschen, Kochen) in Altenheimen, Krankenhäusern und Behinderteneinrichtungen, Mahlzeitenbringdienste, Notfallfahrdienste bei Blut- und Organtransporten sowie die Tätigkeiten als Patientenführer und Versichertenältester. Nicht in Betracht kommt der Freibetrag ferner für Tätigkeiten bei Pferdesportveranstaltungen (Richter, Parcourschefs bzw. deren Assistenten).

Hinweis: Die Grundsätze der Verfügung sind nicht neu, sondern entsprechen im Wesentlichen dem Vorgängerschreiben der OFD aus 2013. Neu ist lediglich der Hinweis, dass Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vormünder und ehrenamtliche Pfleger (Ergänzungs- oder Abwesenheitspfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches) nicht begünstigt sind.

Steuerfreie Stipendien: Nicht alle Förderprogramme sind begünstigt

Nachwuchswissenschaftler können sich in Deutschland bei zahlreichen Stiftungen um Stipendien bemühen. Das Einkommensteuergesetz stellt derartige Zahlungen steuerfrei, sofern verschiedene Fördervoraussetzungen erfüllt sind (z.B.: Zahlung erfolgt aus öffentlichen Mitteln, Förderung dient der Forschung, Stipendiat wird nicht zu bestimmter Gegenleistung verpflichtet).

Ob die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit vorliegen, prüfen die **Finanzämter des Stipendiengabers**. Sie stellen den Stipendiaten auf Antrag eine **Bescheinigung** darüber aus, dass die Voraussetzungen für die **Steuerfreiheit** erfüllt sind (zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt).

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) weist in einer neuen Verfügung auf folgende Einzelaspekte hin:

- Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können auch Stipendien von **gemeinnützigen EU- bzw. EWR-Institutionen** steuerfrei belassen werden. Zum Nachweis, dass diese Institutionen die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllen, müssen deren Stipendiaten ihrem Wohnsitzfinanzamt gegenüber aber umfangreichen Nachweispflichten nachkommen. So müssen sie dem Amt beispielsweise die Satzung, den Tätigkeitsbericht, eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben sowie den Kassenbericht vorlegen.
- Stipendien nach dem sogenannten **Heisenberg-Programm** sind **nicht steuerbefreit**, da sie sich der Höhe nach am mittleren Einkommen eines Hochschullehrers der Besoldungsgruppe C2 orientieren und damit den Betrag übersteigen, der für Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf erforderlich ist. Die Einnahmen müssen vom Stipendiaten als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit versteuert werden. Gleiches gilt für sogenannte **Butenandt-Stipendien** der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
- Stipendien, die von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaft im Rahmen des **Förderprogramms „Junges Kolleg“** gewährt werden, sind **steuerfrei**, da sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln stammen, kein Entgelt für eine Gegenleistung und der Höhe nach noch angemessen sind.
- **EXIST-Gründerstipendien** sind **nicht steuerbefreit**, da sie in erster Linie dazu dienen, Existenzgründungsvorhaben zu unterstützen. Sie erfüllen daher nicht den gesetzlich begünstigten Zweck der Förderung von Forschung und wissenschaftlicher Ausbildung.

Eheähnliche Lebensgemeinschaft: Keine Zusammenveranlagung möglich

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können in ihrer Einkommensteuererklärung neben der Einzel- auch die Zusammenveranlagung wählen.

Hinweis: Bei letzterer Veranlagungsvariante wird zunächst der Steuerbetrag ermittelt, der auf das hälftige gemeinsame zu versteuernde Einkommen entfällt, und im Anschluss verdoppelt (sogenanntes Ehegattensplitting). Diese Berechnungsweise wirkt sich wegen des in Deutschland geltenden progressiven Einkommensteuertarifs günstig aus, wenn die Einkünfte der Partner weit auseinanderliegen. Verdienen beide dasselbe, ergibt sich durch die Zusammenveranlagung keine Steuerersparnis.

Nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) ist es **verfassungsrechtlich nicht geboten**, die **Zusammenveranlagung auch für verschiedengeschlechtliche Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft** zu öffnen. Der BFH verwies auf seine frühere Rechtsprechung, laut der das Splittingverfahren auf dem Gedanken aufbaut, dass die Ehe eine gesetzlich verfasste Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs ist - was auf eine eheähnliche Gemeinschaft nicht zutrifft.

Hinweis: Der Rechtsstandpunkt des BFH ist nicht neu, sondern bestätigt lediglich die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung. Der Trauschein bleibt weiterhin zwingende Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung.

Kindergeld bei zweiter Ausbildung: Einstellungsvertrag sollte auf höheren Ausbildungsstand ausgerichtet sein

Kindergeld kann auch dann noch gezahlt werden, wenn das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Zahlung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die jedoch häufig vorkommen: etwa wenn das Kind eine Ausbildung absolviert.

Die Zahlung kann auch dann fließen, wenn es die **erste Ausbildung** bereits erfolgreich **beendet** hat und eine **zweite anstrebt**. So hat zumindest kürzlich das Finanzgericht (FG) Münster geurteilt.

Hier ist nämlich ein ausgebildeter Mechatroniker arbeitslos geworden. Für die Zeit der Arbeitssuche bestand kein Anspruch auf Kindergeld. Allerdings war eine Einstellung als Stabsunteroffizier bei der Bundeswehr geplant. Und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einstellung beschlossene Sache war, lagen auch wieder die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld vor.

Hinweis: Nicht nur eine begonnene Ausbildung, sondern auch schon die konkrete Planung derselben begründet einen Kindergeldanspruch. Das gilt zumindest dann, wenn sich der Einstellungszeitpunkt nicht aus Gründen verzögert, die der Auszubildende zu vertreten hat.

Trotz der Einstellung als Stabsunteroffizier hat das FG das **geplante Arbeitsverhältnis** in erster Linie **als Ausbildungsverhältnis gewertet**. Denn der Mechatroniker sollte neben der Grundausbildung diverse Lehrgänge besuchen, um einen höheren Ausbildungsstand zu erreichen. Andernfalls hätte die Beschäftigung natürlich gegen eine Kindergeldzahlung gesprochen, denn eine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden schließt hebt den Anspruch auf.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das FG ein identisches Urteil gefällt: Hier war ein ausgebildeter Industriekaufmann im Rahmen einer dualen Ausbildung gleichzeitig Angestellter und Student. Auch in diesem Fall lag laut FG ein Ausbildungsverhältnis vor. Und auch hier betonte das Gericht die Bedeutung des Arbeitsvertrags, laut dem die **Einstellung auf einen höheren Ausbildungsstand ausgerichtet** war.

Hinweis: Ein ähnlicher Fall, den das FG Hessen anders entschieden hat, liegt gerade vor dem Bundesfinanzhof. Wir beobachten die Rechtsprechung hierzu und informieren Sie bei einer relevanten Entscheidung.

Scheidungskosten: Alles hat seine Zeit, auch die Anerkennung von Zivilprozesskosten

Das Leben ändert sich fortwährend: sowohl das eigene als auch das gemeinsame. Scheidungsstreitigkeiten sind aus dem deutschen Gerichtsalltag nicht mehr wegzudenken. Für die Streitenden bedeuten die Kosten aber immer noch eine große Belastung.

Steuerlich konnten diese Kosten bis vor kurzem noch als **außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden. Es mussten nur zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sein: der Zwang und die Außergewöhnlichkeit.

- Ein Zwang liegt bei Zivilprozesskosten bereits deshalb vor, da wir uns in einem Rechtsstaat befinden und keine Gewalt anwenden dürfen, um unsere Rechte durchzusetzen. Die Beschreitung des Rechtswegs ist also zwangsläufig, abgesehen von mutwillig herbeigeführten Streitigkeiten.
- Die Außergewöhnlichkeit liegt vor, da ein Rechtsstreit, auch wenn es sich um Scheidungsangelegenheiten handelt, immer noch als außergewöhnlich gilt. Ein Bürger gleicher Einkommensklasse, mit vergleichbarem Vermögen und ähnlichen Bedingungen hat diese Rechtstreitigkeiten üblicherweise nicht.

Das Gesetz wurde Mitte 2013 zwar in dem Sinne verschärft, dass **nur noch Kosten von solchen Zivilprozessen anerkannt** werden, die die **Existenz** der Streitenden **bedrohen**. Doch ein winziges Detail hat der Gesetzgeber dabei unberücksichtigt gelassen: nämlich den Zeitpunkt zu konkretisieren, ab dem diese Änderung gilt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun die Meinung geäußert, dass die Einschränkung bereits **ab dem 01.01.2013** greift.

Hinweis: Nach diesem Urteil können Zivilprozesskosten aus dem Jahr 2013 nur unter der verschärften gesetzlichen Regelung steuerlich wirksam angesetzt werden. Andere Urteile weisen in eine andere Richtung. In Ihrem Interesse beobachten wir den Ausgang der zahlreichen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof, die sich - nicht nur auf Scheidungs-, sondern generell - auf Zivilprozesskosten beziehen.

Körperschaftsteuer

Zinsloses Darlehen: Ist der Aufwand aus dem Verbrauch des Nutzungsvorteils als Betriebsausgabe abziehbar?

Häufig sind mehrere Kapitalgesellschaften in einer Unternehmensgruppe miteinander verflochten - sowohl gesellschaftsrechtlich als auch wirtschaftlich. In der Regel bildet eine Kapitalgesellschaft die (Konzern-)Spitze; unter ihr sind dann mehrere Tochterkapitalgesellschaften angesiedelt.

Naturgemäß sind die Tochtergesellschaften unterschiedlich stark mit Kapital ausgestattet. Liquiditäts- bzw. Kapitalengpässe werden oftmals durch untereinander gewährte Darlehen gesteuert. Dabei werden sie manchmal auch unverzinslich untereinander gewährt, was steuerlich zu relativ komplexen Folgen führt.

Beispiel: Eine Muttergesellschaft (M-GmbH) hat zwei Tochterkapitalgesellschaften (T-GmbH 1 und T-GmbH 2). Die T-GmbH 1 gewährt der T-GmbH 2 ein unverzinsliches Darlehen. Es handelt sich dabei um einen sogenannten Dreiecksfall. Da beide Gesellschaften Töchter der M-GmbH sind, wird unterstellt, dass letztere das Darlehen von der T-GmbH 1 bekommen und an die T-GmbH 2 weitergereicht hat. Diese „Durchreichung des Darlehens“ führt bei der M-GmbH einerseits zu einem fingierten Zinsertrag und andererseits zu einem fingierten Zinsaufwand.

Der fingierte Zinsertrag stellt bei der M-GmbH einen Beteiligungsertrag aus einer verdeckten Gewinnausschüttung dar, während der fingierte Zinsaufwand als Nutzungsverbrauch einen Aufwand darstellt. In einem aktuellen Urteilsfall stellte sich jetzt die Frage, ob der **Aufwand aus dem Nutzungsverbrauch** (fingierter Zinsaufwand) **als Betriebsausgabe abzugsfähig** ist. Dies **bejahten** die Richter des Bundesfinanzhofs - allerdings nur für Aufwände ab dem Veranlagungszeitraum 2004.

Hinweis: Bis einschließlich 2003 war der fingierte Zinsaufwand aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung nicht abziehbar. Diese Vorschrift wurde jedoch zum Veranlagungszeitraum 2004 für Kapitalgesellschaften abgeschafft.

Sonderausweis: Ermittlung bei Abwärtsverschmelzungen

Das Kapital einer Gesellschaft besteht zum einen aus „von Außen“ gebildetem Kapital, das durch Zuführung der Gesellschafter gebildet wurde, beispielsweise bei ihrer Gründung (Nennkapital) oder bei Kapitalerhöhungen bzw. Aufgeldern (Kapitalrücklage). Zum anderen besteht es aus „von Innen“ gebildetem Kapital, das die Gesellschaft aus sich selbst heraus erwirtschaftet hat. Hierzu zählen zum Beispiel Gewinnrücklagen, Gewinnvorräte oder auch der Jahresüberschuss als Teil des Eigenkapitals.

Rein steuerlich ist unbedingt zwischen diesen beiden Kapitalsorten zu unterscheiden, denn die Rückführung des von Außen gebildeten Kapitals an die Gesellschafter darf nicht zu Einkünften führen. Nur das von der Gesellschaft selbst erwirtschaftete Kapital führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Bei Ausschüttungen unterstellt der Gesetzgeber, dass zunächst das von Innen gebildete Kapital ausgezahlt wird.

Beispiel: Eine GmbH verfügt über eine Kapitalrücklage von 20.000 €, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung durch Zuzahlung der Gesellschafter gebildet wurde. Darüber hinaus verfügt sie über einen Gewinnvortrag von 30.000 €. Die Gesellschaft tätigt eine Ausschüttung von 40.000 €. Da das von Innen gebildete Kapital lediglich 30.000 € umfasst, handelt es sich bei den übrigen 10.000 € um eine Rückführung von Kapital. Das heißt, die Ausschüttung von 40.000 € ist beim Gesellschafter nur in Höhe von 30.000 € zu versteuern. Die restlichen 10.000 € werden mit seinen Anschaffungskosten verrechnet.

Zeitweise wandeln Kapitalgesellschaften ihre Kapitalien jedoch durch Beschlüsse um, zum Beispiel um das Nennkapital zu erhöhen. Bedienen sie sich dabei des von Innen gebildeten Kapitals, muss das bei einer Feststellung ausdrücklich festgehalten werden, da es bei einer eventuellen späteren Kapitalherabsetzung bei den Gesellschaftern versteuert werden muss.

Diesen Zweck erfüllt der sogenannte **Sonderausweis**. Zu einem solchen kann es unter Umständen **auch bei Abwärtsverschmelzungen** kommen, das heißt bei Verschmelzungen einer Mutter- auf ihre Tochtergesellschaft. Die Ermittlung des Sonderausweises erfolgt dabei anhand einer komplexen Vorgehensweise und kann im Extremfall zur Feststellung eines solchen führen, **obwohl gar kein von Innen gebildetes Kapital betroffen** ist. So auch bei einer GmbH, die dagegen beim Finanzgericht Baden-Württemberg geklagt hat. Mit Verweis auf den hier eindeutigen Gesetzeswortlaut schmetterten die Richter die Klage jedoch ab.

Vorgebliche Ehegatten-GbR: Steuerliche Anerkennung von Aktienübertragungen

Ist eine natürliche Person beherrschender Gesellschafter einer GmbH, kann sie grundsätzlich die verschiedensten Verträge (z.B. Miet- oder Kaufverträge) mit der GmbH abschließen, da letztere eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Diesen Umstand wollte ein Gesellschafter nutzen, indem er Aktien einer AG, an der er neben seiner Frau beteiligt war, an eine ihm allein gehörende GmbH veräußerte.

Damit beabsichtigte er, seit dem Erwerb der Aktien eingetretene Kursverluste zu realisieren, um sie mit seinen übrigen Einkünften verrechnen zu können. Leider machten ihm die Richter des Finanzgerichts München (FG) dabei einen Strich durch die Rechnung, denn sie bezweifelten die zivilrechtliche Wirksamkeit und die Ernsthaftigkeit der Aktienübertragung.

Im konkreten Fall trug der Kläger vor, er habe die Aktien gemeinsam mit seiner Frau erworben, mit ihr also eine „Erwerber-GbR“ gebildet. In dem Kaufvertrag, der der Veräußerung der Aktien an die GmbH zugrunde lag, traten die Eheleute jedoch **nicht als GbR** auf, sondern als jeweils **einzelne natürliche Personen**. Im Übrigen hatte die GmbH den **Erwerb der Aktien nicht richtig gebucht**, da nicht alle erworbenen Aktien aktiviert wurden. Folglich erkannte das FG die Verluste in der Einkommensteuererklärung nicht an.

Hinweis: Wenn Sie Wirtschaftsgüter gemeinsam mit Ihrem Ehe- oder Lebenspartner erwerben, müssen Sie bei einer Veräußerung darauf achten, dass Sie diese auch gemeinsam veräußern. Eine Veräußerung „im Alleingang“ ist nicht möglich, da nicht Sie, sondern die GbR Eigentümerin der Wirtschaftsgüter ist.

Umsatzsteuer

EU- oder nationales Recht: Rosinenpicken ist erlaubt

Das deutsche Umsatzsteuergesetz basiert auf der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Dies hat für den deutschen Gesetzgeber weitreichende Konsequenzen: Er muss sich nämlich in dem Rahmen bewegen, den ihm das europäische Recht vorgibt.

Beispiel: In der MwStSystRL steht, dass der Regelsteuersatz in jedem Mitgliedstaat der EU mindestens 15 % betragen muss. Deutschland liegt mit 19 % „leicht“ über diesem Mindestsatz. Es würde jedoch gegen EU-Recht verstoßen, wenn Deutschland den allgemeinen Steuersatz auf 14 % zu senken versuchte.

Verstoßen die Gesetze eines Mitgliedstaats gegen EU-Recht, können betroffene Unternehmer wählen,

- ob sie sich auf das europäische Recht berufen und damit die MwStSystRL anwenden oder
- ob sie bei der Anwendung des deutschen Rechts bleiben.

Sie können sich praktisch aussuchen, welche Regelung für sie günstiger ist. In dem (fiktiven) Beispiel von oben wäre es für den Unternehmer sicher günstiger, sich auf die 14%-Regelung aus Deutschland zu berufen.

Bislang war umstritten, ob sich ein Betroffener **bei einem einheitlichen Sachverhalt einmal auf die MwStSystRL und einmal auf das nationale Recht berufen** darf. Diese „Rosinenpickerei“ würde ja dazu führen, dass er sich aus beiden Welten das Beste herausuchen und das Ungünstige umgehen kann. Daher lehnten einige Steuerrechtler diese Vorgehensweise ab. Der Europäische Gerichtshof hat sie jetzt aber gebilligt. Dass das rechtliche Ergebnis so weder aus der MwStSystRL abgeleitet werden kann noch aus dem nationalen Recht, spielt dabei keine Rolle. Es entsteht quasi eine gemischte Rechtslage.

Ermäßigter Steuersatz: Müssen Print- und Hörbücher gleich besteuert werden?

Der Umsatz mit Büchern und anderen Presseerzeugnissen unterliegt lediglich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Mit der Frage, ob diese Vergünstigung auch für Hörbücher gelten muss, hat sich kürzlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) auseinandergesetzt. In dem Verfahren aus Finnland hatte ein Unternehmen geklagt, das Hörbücher auf Datenträgern (z.B. CDs oder USB-Sticks) vertrieb. Es wollte den ermäßigten Steuersatz auch auf seine Vertriebsform anwenden.

Der EuGH sieht zwar keinen Zwang, **Bücher aus Papier und Hörbücher** gleichzubehandeln. Allerdings ist der Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten, um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden. Dabei kommt es auf die **Sicht des Durchschnittsverbrauchers im jeweiligen EU-Staat** an. Sieht dieser fiktive Verbraucher beide Formen des Buches als gleichwertig an, muss für beide Produkte derselbe **Steuersatz** gelten. Ob dem so ist, ist jedoch für jeden Mitgliedstaat einzeln anhand der dortigen Verhältnisse zu prüfen. Daher muss jetzt ein finnisches Gericht darüber entscheiden, ob ein Durchschnittsverbraucher in Finnland beide Buchformen als gleichwertig ansieht oder nicht.

Hinweis: Zum 01.01.2015 ändert sich in Deutschland die Rechtslage. Dann unterliegen Hörbücher ebenso wie konventionelle Bücher dem ermäßigten Steuersatz - sofern sie auf einem Datenträger verkauft werden. Downloads sind von der Ermäßigung allerdings ausgenommen und auch für Hörspiele gilt der reguläre Umsatzsteuersatz. Jugendgefährdende Inhalte sind von der Steuerbegünstigung ebenfalls ausgeschlossen.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: BMF klärt Zweifelsfragen der Bauleister

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun auch die letzten Fragen im Zusammenhang mit der - seit dem 01.10.2014 geltenden - Neuregelung des Wechsels der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen geklärt.

Vor allem hat es den Begriff des **Bauleisters** definiert: Ein Bauleister ist demnach ein Unternehmer, der nachhaltig Bauleistungen erbringt. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist dann erfüllt, wenn er mindestens **10 % seines Weltumsatzes mit Bauleistungen** erwirtschaftet. Unternehmer, die Bauleistungen unterhalb dieser Grenze erbringen, gelten damit im Regelfall nicht als Bauleister. Sie müssen den Wechsel der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen nicht beachten.

Im unternehmerischen Alltag muss der leistende Unternehmer (Subunternehmer) erkennen, ob sein Vertragspartner, der die Bauleistung empfängt, ebenfalls ein Bauleister ist. Dazu hat das BMF ein eigenes **Nachweisverfahren** eingeführt. Hat das Finanzamt dem Leistungsempfänger den Vordruck „USt 1 TG“ ausgestellt, kann der Subunternehmer davon ausgehen, dass es zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. Er darf dann nur eine Nettorechnung ausstellen.

Hinweis: Die Bescheinigung ist maximal drei Jahre lang gültig.

Besitzt der Leistungsempfänger den Nachweis, legt ihn seinem Vertragspartner aber nicht vor, geht die Steuerschuldnerschaft trotzdem auf ihn über. Als Subunternehmer sollten Sie deshalb **grundsätzlich nach dem Vordruck „USt 1 TG“ fragen**.

Kann Ihr Vertragspartner diesen nicht vorweisen (im Original oder als Kopie), sollten Sie mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer abrechnen. Als Leistungsempfänger sollten Sie Ihrem Vertragspartner den Vordruck noch vor Abschluss der Vereinbarung vorlegen.

Hinweis: Klassische Bauträger gelten seit dem 01.10.2014 nicht mehr als Bauleister und müssen den Wechsel der Steuerschuldnerschaft somit auch nicht in Erwägung ziehen.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Rechtsbehelfsbelehrung auf Nachweisvordruck nicht übersehen

Hin und wieder ändert die Finanzverwaltung ihre Vordrucke. Dass ein Vordruck innerhalb von knapp zwei Monaten gleich zwei Mal geändert wird, ist aber schon bemerkenswert. So geschah es kürzlich im Fall des sogenannten „USt 1 TG“:

- Bislang hatten nur **Gebäudereinigungsdienstleister** diese Bescheinigung benötigt, um nachzuweisen, dass sie als Unternehmer ihre Leistungen nachhaltig erbrachten. Hatte das Finanzamt dem Empfänger einer Gebäudereinigungsleistung einen solchen Nachweis erteilt, konnte auch der Erbringer der Dienstleistung davon ausgehen, dass der Umsatz mit ihm dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft unterliegt.
- Im August 2014 wurde der Anwendungsbereich des Vordrucks auf Unternehmer aus der **Baubranche** erweitert. Damit sollten ab dem 01.10.2014 auch Bauleister nachweisen können, dass sie als Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringen. Auch in diesem Fall geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über.
- Die letzte Änderung des Vordrucks ist dann just am 01.10.2014 erfolgt. Das Bundesfinanzministerium hat dem Vordruckmuster eine **Rechtsbehelfsbelehrung** beigefügt. Darin belehrt es den Unternehmer darüber, dass er die Möglichkeit hat, gegen die Erteilung des Nachweisvordrucks Einspruch einzulegen.

Hinweis: Hintergrund der Rechtsbehelfsbelehrung ist, dass die Finanzämter die Bescheinigung auch gegen den Willen des betroffenen Unternehmers ausstellen können, wenn sie annehmen, dass die Voraussetzungen für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft vorliegen. Mit dem Einspruch kann er zunächst gegen diese Entscheidung vorgehen und gegebenenfalls später dagegen klagen.

Ordnungsgemäße Rechnung: Verweis auf weitere Geschäftsunterlagen ist zulässig

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie als Unternehmer eine **ordnungsgemäße Rechnung**. Unter anderem müssen Sie darauf achten, dass die Steuernummer des leistenden Unternehmers darauf angegeben ist. Ebenso muss die erbrachte Leistung benannt sein.

In einem Verfahren, das der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat, ging es um die Frage der Leistungsbeschreibung: Das Finanzamt hatte einem Unternehmer den Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung versagt, da es die Beschreibung der Leistung als zu ungenau erachtet hatte. In der Rechnung war jedoch **auf weitere vertragliche Vereinbarungen verwiesen** worden, mit deren Hilfe sich die Leistung eindeutig identifizieren ließ.

Nach Auffassung des BFH ist dies ausreichend für den **Vorsteuerabzug**. Die Verträge, auf die die Rechnung Bezug nimmt, müssen dazu **nicht** einmal **beigefügt** sein. Damit das Finanzamt kontrollieren kann, welche Leistung in Rechnung gestellt wird, genügt es, wenn die weiteren Unterlagen darin **eindeutig bezeichnet** werden.

Hinweis: In der Regel reicht es aus, in der Leistungsbeschreibung auf den Vertrag, der Grundlage der Leistung ist, mit Datum zu verweisen.

Vorsteuerabzug: Vorsicht bei Zweifeln an der Identität des Vertragspartners

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat kürzlich entschieden, dass ein **Strohmanngeschäft** eine Gefahr für den Vorsteuerabzug darstellen kann. In dem Verfahren hatte ein Unternehmen Warenlieferungen von verschiedenen Lieferanten erhalten. Von diesen trat eine Person immer wieder unter verschiedenen Firmen bei dem Unternehmen als Schrottlieferant auf.

Beispiel: P gibt sich gegenüber seinen Geschäftspartnern als Bevollmächtigter einer GmbH aus. Tatsächlich liefert jedoch nicht die GmbH die versprochenen Waren, sondern P, der den Namen der GmbH lediglich nutzt, um Geschäfte zu machen.

Kann der Leistungsempfänger aus dem Beispiel erkennen, dass die Gesellschaft nur vorgeschoben ist, darf er die **Vorsteuer aus den Rechnungen** derselben **nicht** geltend machen. Nach Auffassung des FG reicht es dafür sogar schon aus, dass der Abnehmer der Ware „wissen musste“, dass ein Strohmanngeschäft vorliegt. Das heißt, dass **bereits Zweifel an der wahren Identität des Vertragspartners** genügen.

Hinweis: Die Entscheidung verdeutlicht, welches Risiko unseriöse Geschäftspartner für den Vorsteuerabzug darstellen können. Vorsicht ist daher immer dann geboten, wenn eine Person ständig für wechselnde Gesellschaften - zum Beispiel als vermeintlicher Bevollmächtigter - auftritt. Ebenso vorsichtig sollten Sie sein, wenn jemand permanent für eine andere Person bei Ihnen auftritt und Sie den eigentlichen Unternehmer niemals kennenlernen. Dies sollten Sie als Anhaltspunkt nehmen, es schlimmstenfalls mit einem Strohhalm zu tun zu haben.

Mitarbeiterparkplätze: Kostenpflichtige Überlassung löst Umsatzsteuer aus

Sofern Ihre Mitarbeiter mit dem Auto zur Arbeit kommen, sind sie vermutlich sehr froh, wenn Sie ihnen Parkplätze zur Verfügung stellen. Gegebenenfalls sind sie dann sogar bereit, für die Parkmöglichkeit in der Nähe des Betriebs zu bezahlen.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat kürzlich dargelegt, wann solche Zahlungen zur Umsatzsteuerpflicht führen können: In dem Verfahren hatte ein **Arbeitgeber** in einem benachbarten Parkhaus **Stellplätze für seine Mitarbeiter angemietet**. Pro Stellplatz zahlte er 55 € im Monat. Die Mitarbeiter konnten die Parkplätze gegen ein monatliches Entgelt von 27 € nutzen, welches der Arbeitgeber direkt von ihrem Gehalt einbehält.

Das FG hat entschieden, dass der Arbeitgeber die 27 € **Nutzungsgebühr** mit 19 % der **Umsatzsteuer** zu unterwerfen hat. Denn es liegt ein **Leistungsaustausch** zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern vor. Entscheidung war in diesem Fall, dass die Parteien ein besonderes Entgelt vereinbart hatten, was zu einer inneren Verknüpfung zwischen der Parkraumüberlassung (Leistung) und dem Einbehalt der Gebühr (Gegenleistung) führte.

Auf den Umstand, dass die Parkplätze den Arbeitgeber mehr kosteten, als er von seinen Arbeitnehmern für diese verlangte, kam es in diesem Zusammenhang nicht an. Denn eine verbilligte Überlassung an die Arbeitnehmer steht einem Leistungsaustausch nicht entgegen.

Photovoltaikanlage: Umsatzbesteuerung des Privatverbrauchs neu geregelt

Wenn Sie sich eine Photovoltaikanlage anschaffen und den damit erzeugten Strom an den örtlichen Netzbetreiber verkaufen, werden Sie zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Höhe der Einspeisevergütung richtet sich in diesem Fall nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Durch eine Novelle des EEG im Jahr 2012 ist die Förderung des Eigenverbrauchs von Solarstrom entfallen. Seither muss auch der selbst genutzte Strom der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Beispiel: Ein Privatmann P lässt auf dem Dach seines Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage (Leistung: 5 kW) installieren. Die Baukosten betragen 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer. P geht bei der Anschaffung davon aus, etwa 20 % des erzeugten Stroms privat zu verbrauchen.

Er speist im ersten Jahr 3.900 kWh Strom ins öffentliche Netz ein, kann die insgesamt erzeugte Menge jedoch nicht nachweisen, da die Anlage keinen Zähler für den selbstgenutzten Strom hat. Zur Deckung seines Eigenbedarfs bezieht P zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen für 0,21 €/kWh zuzüglich Umsatzsteuer sowie einen monatlichen Grundpreis von 5,50 € zuzüglich Umsatzsteuer.

Durch den Betrieb der Anlage wird P zum Unternehmer. Daher kann er aus den Anschaffungskosten 1.900 € als Vorsteuer geltend machen. Die private Stromnutzung muss er versteuern. Da er die insgesamt erzeugte Strommenge nicht genau gemessen hat, muss er sie schätzen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) lässt die **Schätzung der Gesamtstrommenge anhand einer Volllaststundenzahl von 1.000 kWh/kWp** zu (jährlich erzeugte Kilowattstunden pro Kilowatt installierter Leistung). Zwar gilt dies grundsätzlich für alle offenen Fälle. Doch kann sich das hier beschriebene Problem erst für Fälle seit dem 01.04.2012 ergeben.

Da die Anlage von P eine Gesamtleistung von 5 kW hat, ergibt sich eine Gesamtstrommenge von 5 x 1.000 kWh pro Jahr als Schätzwert. Der **privat verbrauchte Strom** ergibt sich damit aus der Differenz 5.000 kWh - 3.900 kWh = 1.100 kWh.

Die **Höhe der Umsatzsteuer** ergibt sich in diesem Fall aus dem **Einkaufspreis für den übrigen privat verbrauchten Strom**. P muss daher 1.100 kWh mit 0,21 €/kWh plus den Grundpreis von 12 x 5,50 €, also 297 € versteuern. Daraus ergibt sich ein Umsatzsteuerbetrag von 56,43 €. Demgegenüber steht der volle Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage.

Hinweis: Für große Anlagen (ab 10 kW) gelten andere Regelungen. Bei diesen wird der Privatverbrauch an Strom im Regelfall genau gemessen, so dass keine Schätzung erforderlich ist.

Begünstigte Geschäftsveräußerung: Alte Mietverträge müssen fortgesetzt werden

Wollen Sie Ihr komplettes Unternehmen oder einen für sich lebensfähigen Teil auf einen anderen Unternehmer übertragen, sieht das Umsatzsteuergesetz dafür die sogenannte Geschäftsveräußerung im Ganzen vor. Dann fällt keine Umsatzsteuer auf die Übertragung an. Voraussetzung ist allerdings, dass der Übernehmende Ihre bisherige Tätigkeit als Inhaber fortführt. Bei einem Vermietungsobjekt muss er dazu im Regelfall die Mietverträge übernehmen.

Diesen Grundsatz hat der Bundesfinanzhof (BFH) erst kürzlich wieder bestätigt: In dem zugrundeliegenden Streitverfahren hatte eine Unternehmerin ein Gebäudekomplex an verschiedene gewerbliche und private Mieter vermietet. Sie veräußerte die Immobilie, doch trat der **Erwerber nicht** in die **bestehenden Mietverhältnisse** ein. Vielmehr **vermietete** er das Objekt **zurück an die ehemalige Eigentümerin**, die die Mietverhältnisse mit ihren alten Mietern unverändert fortführte. Sie wies diese lediglich darauf hin, nun nicht mehr als Eigentümerin zu vermieten.

Der BFH hat diese Art der Übertragung **nicht als Geschäftsveräußerung im Ganzen** anerkannt. Denn die verkaufende Unternehmerin hatte die frühere Vermietungstätigkeit weitergeführt. Und der Übernehmende hatte eine eigene unternehmerische Tätigkeit aufgenommen, die darin bestand, das Objekt an die ehemalige Eigentümerin zu vermieten. Dies reichte für eine begünstigte Geschäftsveräußerung jedoch nicht aus.

Hinweis: Die gescheiterte Geschäftsveräußerung im Ganzen führt bei der verkaufenden Unternehmerin zur Korrektur der Vorsteuer und zur Rückzahlung derselben an das Finanzamt.

Begünstigte Geschäftsveräußerung: Bei einer Ferienwohnung muss der Mietvertrag nicht übernommen werden

Wollen Sie Ihre Ferienwohnung verkaufen, zeigt Ihnen das folgende Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), wie Sie dabei Umsatzsteuer sparen und Ihren Vorsteuerabzug schützen können: Eine Unternehmerin hatte eine **Ferienwohnung** erworben und über einen Vermittler an wechselnde Feriengäste vermietet. Diese Vermietung war umsatzsteuerpflichtig. Einige Jahre später **veräußerte** sie die Wohnung, ohne im notariellen Kaufvertrag eine Regelung bezüglich der Umsatzsteuer unterzubringen.

Das Finanzamt ging daher von einer umsatzsteuerfreien Grundstückslieferung aus. Für die Unternehmerin wäre die steuerfreie Veräußerung der Wohnung allerdings ungünstig gewesen. Denn sie hätte den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Wohnung und aus den weiteren Kosten (z.B. der Renovierung) korrigieren und Vorsteuer teilweise an das Finanzamt zurückzahlen müssen.

Zu ihrem Glück hat der BFH ihren Fall jedoch **nicht als Grundstückslieferung, sondern als sogenannte Geschäftsveräußerung im Ganzen** gewertet. Diese umsatzsteuerliche Rechtsfigur setzt die Veräußerung eines ganzen Unternehmens oder eines für sich lebensfähigen Unternehmensteils voraus. Der Erwerber muss quasi an die Stelle des vorherigen Inhabers treten und das Unternehmen fortführen. Bei einem Vermietungsobjekt muss er dazu in die bestehenden Mietverträge eintreten.

Im Urteilsfall war die Wohnung zum Zeitpunkt der Veräußerung zwar an keinen Feriengast vermietet. Bei einer Ferienwohnung ist die **Übernahme des Mietvertrags** aber auch gar **nicht erforderlich** für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Entscheidend war vielmehr, dass der Erwerber die Wohnung weiterhin **über denselben Vermittler an wechselnde Feriengäste vermietete**, wie es die Vorbesitzerin zuvor getan hatte. Daher musste Letztere schließlich doch keine Vorsteuerkorrektur vornehmen.

Hinweis: Die schädlichen Folgen einer Vorsteuerkorrektur können Sie bei einer Grundstücksveräußerung auch durch eine Option zur Umsatzsteuerpflicht vermeiden. Dies hatte die Unternehmerin im Urteilsfall jedoch versäumt.

Nebenleistung: Die Mitvermietung von Inventar ist umsatzsteuerfrei

Vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat unlängst die Eigentümerin eines Seniorenwohn-parks geklagt, die den Wohnpark mit Apartments und Pflegestation an eine Betreiberin verpachtete. Zudem vermietete sie das bewegliche Inventar mit. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Vermietung des Inventars umsatzsteuerpflichtig ist.

Dieser Auffassung ist das FG aber entgegengetreten: Sowohl die Umsätze aus der Immobilienverpachtung als auch die aus der Vermietung des beweglichen Inventars sind umsatzsteuerfrei. Denn die **Vermietung und Verpachtung von Grundstücken** - einschließlich Gebäuden - ist grundsätzlich **steuerfrei**. Und diese Befreiung umfasst nicht nur die reine Grundstücksvermietung, sondern auch die **Überlassung von Mobiliar**. Bei Letzterer handelt es sich nämlich um eine **Nebenleistung** zur steuerfreien Vermietung.

Als Nebenleistung werten Steuerrechtler eine Leistung immer dann, wenn diese

- im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist,
- wirtschaftlich mit der Hauptleistung verbunden ist und
- üblicherweise im Gefolge derselben vorkommt.

Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Nebenleistung für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat, sondern nur das Mittel darstellt, um die Hauptleistung optimal in Anspruch nehmen zu können.

Im Streitfall ist das FG davon ausgegangen, dass das Inventar für die Pächterin als Wohnheimbetreiberin keinen eigenständigen Zweck erfüllt.

Daher hat es die Mitvermietung desselben als Nebenleistung qualifiziert, die ebenso wie die Hauptleistung steuerfrei ist.

Hinweis: Die Steuerbefreiung für Grundstücksvermietungen gilt nicht, wenn es sich um die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Fremden handelt (Hotel- und Pensionsumsätze).

Gewerbsteuer

Grundstücksverwaltende GmbH & Co. KG: Beteiligung an grundstücksverwaltender GbR erlaubt Kürzung des Gewinns

GmbH & Co. KGs müssen auf ihre Gewinne üblicherweise **Gewerbsteuer** zahlen. **Grundstücksverwaltende GmbH & Co. KGs** können ihre **Gewinne** zuvor allerdings **kürzen**. Diese Möglichkeit entspricht sicherlich den Interessen der meisten Gesellschaften.

Die Kürzungsmöglichkeit ergibt sich aus der Kategorisierung der Einkünfte als solche aus Vermietung und Verpachtung. Diese Einkunftsart wird bei Privatpersonen nicht der Gewerbesteuer unterworfen. Da der Grundsatz nicht allein schon wegen der Wahl der Unternehmensform geändert werden soll, können die Gesellschaften ihren Gewerbeertrag bei Vorlage eines entsprechenden Antrags sogar bis auf null kürzen.

Der Antrag (und die Kürzung bis auf null) setzt voraus, dass es sich um eine ausschließliche Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt. Genau über diesen Punkt musste kürzlich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entscheiden. Die klagende GmbH & Co. KG hatte sich nämlich **an einer grundstücksverwaltenden GbR** - also einer anderen Personengesellschaft - **beteiligt**. Diese Beteiligung und demzufolge auch die Erträge aus derselben sah das Finanzamt als schädlich für die Kürzung an.

Das FG war jedoch anderer Meinung: Da es sich um eine GbR handelte, musste das Grundstücksvermögen als sogenanntes Gesamthandsvermögen betrachtet werden. Jeder beteiligte Gesellschafter hatte demnach in Höhe seines Anteils Anspruch auf das Vermögen. Danach bemaß sich auch der anteilige Ertrag. Und da die GbR ebenfalls ausschließlich grundstücksverwaltend tätig war, **widersprach** das FG der **geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)**.

Bisher führte das Halten einer Beteiligung nämlich ohne Ausnahme dazu, dass die Kürzung des Gewerbeertrags versagt wird. Aber zumindest im Fall einer Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden GbR muss laut FG von dieser Prämisse abgewichen werden.

Hinweis: Der BFH hat den Fall bereits als Revisionsverfahren vorliegen und wird sich demnächst dazu äußern dürfen. Bei positivem Ausgang des Verfahrens könnten sich weitere Alternativen einer steuerlich attraktiven Unternehmenswahl für Sie ergeben.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer: Mittelbarer Gesellschafterwechsel kann sich aus schuldrechtlichen Bindungen ergeben

Ändert sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, nimmt das Grunderwerbsteuergesetz einen fiktiven Erwerbvorgang an, so dass für den Grundbesitz der Gesellschaft Grunderwerbsteuer anfällt.

Daher werden gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen häufig gezielt so geplant, dass die 95%-Grenze nicht erreicht wird. Dass ein Steuerzugriff trotz scheinbar „wasserdichter“ Gestaltung doch erfolgen kann, mussten nun zwei Kommanditisten einer GmbH & Co. KG aus Baden-Württemberg erfahren. Sie hatten im Jahr 2000 lediglich 94,4 % ihrer Kommanditanteile veräußert. Für den zurückbehaltenen Anteil von 5,6 % wurden dem Käufer aber ein Ankaufsrecht und dem Verkäufer ein Andienungsrecht zu feststehenden Kaufpreisen eingeräumt. Zudem wurde ein Jahr später das Gewinnstammrecht für den 5,6%igen Teilkommanditanteil auf den Käufer übertragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte nun, dass die Vereinbarungen zum 5,6%igen Restanteil zu einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestandes geführt haben, so dass auch dieser Anteil **in die 95%-Berechnung einfließen** muss. Entscheidend war für das Gericht, dass der Käufer

- mit dem Ankaufsrecht eine **rechtlich geschützte Rechtsposition** erworben hatte, die auf den Erwerb des Teilkommanditanteils gerichtet war und ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden konnte,
- er das Ankaufsrecht zu einem **festgelegten Kaufpreis** ausüben konnte, so dass er bereits das Risiko der Wertminderung und die Chance der Wertsteigerung der Anteile trug,
- er mit dem Gewinnstammrecht bereits die **wesentlichen Rechte übernommen** hatte, die mit dem Restanteil verbunden waren.

Eine endgültige Entscheidung in der Sache konnte der BFH noch nicht treffen, da das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang einige Fragen zum unmittelbaren Übergang des 94,4%igen Anteils klären muss; ein grunderwerbsteuerlicher Zugriff scheint aber sehr wahrscheinlich zu sein.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass sich ein mittelbarer Gesellschafterwechsel ergeben kann, wenn sich der veräußernde Gesellschafter schuldrechtlich allzu stark an den Neugesellschafter bindet. Die alleinige Unterschreitung der 95%-Grenze durch den unmittelbaren Anteilsübergang ist somit keine Garantie dafür, dass der Grunderwerbsteuerzugriff ausbleibt.

Verfahrensrecht

Due-Diligence-Bericht: Das Finanzamt darf nicht alles wissen

Beim Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Unternehmensteilen werden standardmäßig sogenannte Due-Diligence-Berichte gefertigt. Als Herzstück dieser Berichte werden Zukunftsszenarien für den Betrieb entwickelt und bewertet. Alles topsecret also. Ob es sich um eine Arztpraxis oder einen industriellen Großbetrieb handelt, ist irrelevant. Kein Unternehmer möchte, dass solche Informationen nach außen dringen - oder zum Finanzamt.

Genau diesen Due-Diligence-Bericht wollte jedoch ein Außenprüfer im Rahmen einer **Betriebsprüfung** vom Unternehmer vorgelegt bekommen. Er hatte den Verdacht, dass bei der Unternehmensveräußerung ein unangemessener Kaufpreis gezahlt worden war. Da Käufer und Verkäufer einander nahestanden, hätte die Unangemessenheit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen können, die natürlich hätte versteuert werden müssen.

Der Unternehmer muss auf der einen Seite zwar seine Mitwirkungspflicht erfüllen. Auf der anderen Seite darf das Finanzamt aber - trotz seines Ermessensspielraums bei der Auswahl der geforderten Dokumente - keine Unterlagen von ihm verlangen, die keinerlei steuerliche Relevanz haben. So ist auch die **Aufforderung zur Vorlage eines Due-Diligence-Berichts unangemessen**, wie das Finanzgericht Münster (FG) kürzlich entschieden hat. Denn für die Vorlage von Inhalten, die den äußerst sensiblen Binnenbereich eines Unternehmens berühren, gelten besonders hohe Hürden. Vergleichbar ist ein Due-Diligence-Bericht etwa mit Vorstands- oder Aufsichtsratsprotokollen.

Der Unternehmer, über dessen Fall vor dem FG verhandelt wurde, hatte jedenfalls eine geweißte Version des Berichts vorgelegt. Spätestens hier hätte sich das Finanzamt fragen müssen, warum gewisse Stellen geweißt sind. Indem es das unterlassen hat, hat es anschließend im Rahmen des Einspruchs eine fehlerhafte Ermessensentscheidung getroffen. Der Due-Diligence-Bericht musste somit vorläufig nicht vorgelegt werden.

Hinweis: Da diese Entscheidung nicht im Hauptsacheverfahren getroffen worden ist, kann sich die Auffassung zum Due-Diligence-Bericht noch ändern. Damit Sie dem Finanzamt in solchen Fällen nicht „schutzlos ausgeliefert“ sind, beobachten wir für Sie den weiteren Verlauf.

Überlange Verfahrensdauer: Ehegatten erhalten Entschädigung von 1.200 Euro

Dauert ein Gerichtsverfahren unangemessen lange, kann der Klägersseite eine Entschädigungszahlung wegen überlanger Verfahrensdauer nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zustehen. Eine solche Zahlung konnten kürzlich Eheleute vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchsetzen, die zuvor einen langwierigen Rechtsstreit vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) durchlebt hatten; über ihre am 18.06.2009 erhobene Klage hatte das FG erst vier Jahre später entschieden.

Der BFH sprach den Eheleuten nun eine Entschädigung von 1.200 € zu und bezog sich dabei auf seine bisherige Rechtsprechung. Laut dieser ist die **Verfahrensdauer** bei finanzgerichtlichen Klageverfahren mit „typischem Streitstoff“ **noch angemessen**, wenn das FG gut **zwei Jahre nach dem Klageeingang** damit **beginnt**, das Verfahren einer Entscheidung zuzuführen und seine Aktivitäten dabei nicht mehr nennenswert unterbricht.

Hinweis: Der Zweijahreszeitraum ist allerdings keine feste Fristsetzung, vielmehr richtet sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer stets nach den Umständen des Einzelfalls - insbesondere nach der Schwierigkeit und der Bedeutung des Verfahrens sowie dem Verhalten der Beteiligten.

Im Urteilsfall nahm der BFH eine unangemessene Verzögerung von 19 Monaten an, erklärte jedoch, dass **nur für sechs Monate eine Entschädigung zu zahlen** war. Die übrigen 13 Monate klammerte der BFH aus, da die Beteiligten in dieser Zeit einem Ruhen des Verfahrens nicht zugestimmt hatten, obwohl es aufgrund gleichgelagerter Musterverfahren **objektiv geboten** war.

Hinweis: Das GVG sieht pro Jahr der Verzögerung einen Entschädigungssatz von 1.200 € vor, so dass sich im Urteilsfall pro Ehegatte eine Entschädigung von 600 € (= 6/12tel) ergab.

Höhe des gesetzlichen Zinssatzes: 6 % pro Jahr sind (noch) nicht verfassungswidrig

Wenn sich der Fiskus Steuerbeträge verzinsen lässt, gilt der gesetzliche Zinssatz von 6 % pro Jahr. Diese Verzinsung bekommen beispielsweise Bürger zu spüren, denen das Finanzamt zunächst eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) von strittigen Steuerbeträgen gewährt hat. Geht der Rechtsstreit später zu Lasten des Steuerbürgers aus, muss er den „eingefrorenen“ Steuerbetrag samt 6%iger Verzinsung pro Jahr nachzahlen.

Bei folgender Betrachtung, nämlich dass die AdV-Verzinsung eigentlich nur den Vorteil abschöpfen soll, der dem Steuerbürger durch die zwischenzeitliche Anlage der Geldsumme zuteil wird, offenbart sich ein Ungleichgewicht: Die am Markt erzielbaren Anlagezinsen erreichen derzeit bei Weitem nicht das 6%-Niveau, so dass häufig mehr als nur der erzielte Zinsvorteil abgeschöpft wird. Es stellt sich also die Frage, ob der Gesetzgeber angehalten ist, den gesetzlichen Zinssatz an das niedrigere Marktzinnsniveau für Geldanlagen anzupassen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht in einem neuen Urteil noch keinen Handlungsbedarf und stuft die **Höhe des gesetzlichen Zinssatzes** für Zeiträume bis März 2011 als **verfassungsgemäß** ein. Von einer Vorlage der Frage an das Bundesverfassungsgericht sahen die Bundesrichter daher ab. Folgende Überlegungen leiteten das Gericht dabei:

- Der gesetzliche Zinssatz darf nicht nur mit dem aktuellen niedrigen Zinssatz für Geldanlagen verglichen werden, vielmehr **muss auch der Darlehenszinssatz in die Betrachtung einfließen** (Zinsen können auch zugunsten des Steuerbürgers gezahlt werden). Für Konsumentenkredite an private Haushalte lag der Effektivzinssatz aber beispielsweise zwischen 5,32 % und 7,14 %. Dieser Vergleich zeigt, dass sich der gesetzliche Zinssatz noch im Rahmen der wirtschaftlichen Realität bewegt.
- Der BFH erklärte, dass sich das **Marktzinnsniveau erst nach dem streitgegenständlichen Verzinsungszeitraum** (ab März 2011) auf dauerhaft niedrigem Niveau **stabilisiert** hat, so dass im Urteilsfall offenbleiben konnte, ob der Gesetzgeber aufgrund dieser einschneidenden wirtschaftlichen Veränderung zu einer Herabsetzung des gesetzlichen Zinssatzes angehalten war.

Hinweis: Auch wenn der 6%ige Zinssatz im Urteilsfall noch als verfassungsgemäß eingestuft wurde, zeigt die Entscheidung, dass der BFH für Zeiträume ab März 2011 zumindest von einem dauerhaft niedrigen Zinnsniveau ausgeht. Dies könnte der erste Schritt zu der Erkenntnis sein, dass der gesetzliche Zinssatz für neuere Zeiträume tatsächlich zu hoch bemessen ist. Eine Klärung dieser Frage kann von zukünftigen Verfahren erwartet werden, denen aktuellere Verzinsungszeiträume zugrunde liegen. Auch eigenständige Klagebemühungen scheinen angesichts der Ausführungen des BFH nicht chancenlos zu sein.

Kindergeldrückforderung: Bei unrichtiger Belehrung haben Sie ein Jahr für den Einspruch

Sie haben Kinder? Dann bekommen Sie höchstwahrscheinlich auch Kindergeld - bis der Nachwuchs irgendwann zu alt ist. Bei der Bestimmung dieses Zeitpunkts passieren der Kindergeldkasse allerdings auch mal Fehler. Denn für das Ende des Zahlungsanspruchs ist nicht nur das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze relevant. Auch eine mögliche Ausbildung, ein Wehrdienst oder Studium des Kindes sind bedeutend und können dazu führen, dass das Kindergeld auch nach dem 18. Lebensjahr weitergezahlt wird.

Meistens werden das Kindergeld und die entsprechenden Bescheide nicht im Tätigkeitsbereich eines Steuerberaters vermutet. Aber da die Voraussetzungen dieser Unterstützung im Steuerrecht verankert sind, kann bei Fehlern auch ein Steuerberater für seinen Mandanten tätig werden. So etwa im Fall eines Vaters aus Köln, der für zwei Jahre rückwirkend **Kindergeld zurückzahlen** sollte. Er beschwerte sich über den **fehlerhaften Bescheid** und legte Unterlagen vor, die die Rückforderung eigentlich obsolet gemacht hätten. Die **einmonatige Einspruchsfrist** war jedoch bereits abgelaufen. Üblicherweise hätte auch eine Klage keinen Erfolg mehr haben können.

Im Fall des Vaters war nach Auffassung des Finanzgerichts Köln (FG) jedoch nicht die standardmäßige Monats-, sondern eine Jahresfrist geboten. Dadurch, dass die Finanzbehörde die **Rechtsbehelfsbelehrung völlig verwirrend formuliert** hatte, konnte das Gericht diese nämlich nur als unrichtig bezeichnen. Nicht nur, dass die Belehrung jegliche Systematik und Ordnung vermissen ließ. Am Ende wurde auch noch auf die Möglichkeit verwiesen, bei einer Beanstandung mit der betroffenen Behörde in Kontakt zu treten. Dies erweckte den Eindruck, als ob es zwei Möglichkeiten für eine Korrektur des Bescheids gäbe.

Da bei einer **Unrichtigkeit** automatisch die **Jahresfrist** greift, konnte der Vater das Kindergeld trotz der widrigen Umstände behalten.

Hinweis: In diesem Fall hatte der Vater trotz des Fristversäumnisses Glück. Wenn Sie mit ähnlichen Fehlern konfrontiert sind, wenden Sie sich bitte direkt an uns, damit wir rechtliche Nachteile beim Kindergeld für Sie verhindern können.

Sonstiges Steuerrecht

Unverheiratete Tochter mit Nachwuchs: Unterhaltsanspruch gegen Kindesvater steht Kindergeldbezug nicht entgegen

Wenn die eigene Tochter in jungen Jahren selbst Nachwuchs bekommt, stellt sich für Eltern die Frage, ob ihnen für diese weiterhin Kindergeld und Kinderfreibeträge zustehen.

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) setzte der Bezug der kindbedingten Vergünstigungen voraus, dass eine typische Unterhaltssituation zwischen Eltern und Kindern besteht. Bekommt ein Kind selbst Nachwuchs, tritt jedoch eine Unterhaltspflicht des Kindesvaters ein, so dass die Eltern der Mutter regelmäßig aus ihren Pflichten entlassen sind. Demnach besteht keine Rechtfertigung mehr für einen Kindergeldbezug.

In einem neuen Urteil hat der BFH aber entschieden, dass Eltern die **kindbedingten Vergünstigungen trotz einer Unterhaltspflicht des Kindesvaters fortbeziehen** können. Diese günstige Rechtsansicht gilt **ab 2012** und wird wie folgt begründet: Bereits in 2013 hatte der BFH das Erfordernis der typischen Unterhaltssituation aufgegeben und entschieden, dass Eltern auch für ein verheiratetes Kind Kindergeld fortbeziehen können. Schon damals hatte der BFH erklärt, dass eine durch die Ehe aufgelöste Unterhaltspflicht des Ehegatten dem Kindergeldanspruch nicht entgegensteht. Gleiches muss nach dem neuen Urteil für die Unterhaltspflicht des Kindesvaters gelten.

Hinweis: Die Entscheidung ist insbesondere für Eltern relevant, deren volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das für einen Beruf ausgebildet wird, da in diesen Fällen in der Regel ein Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz besteht.

Umfrage des DIHK: Hebesätze der Gemeinden steigen weiter an

Gemeinden können die Höhe der Hebesätze für Gewerbesteuer, Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und Grundsteuer B (für andere Grundstücke) selbst bestimmen.

Hinweis: Der Hebesatz ist ein Faktor, der mit dem sogenannten Steuermessbetrag multipliziert wird und so die jeweilige Steuerschuld ergibt. Der Steuermessbetrag wird von den Finanzbehörden festgesetzt und den Gemeinden mitgeteilt (für Gewerbe- und Grundsteuer).

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat am 04.08.2014 die Ergebnisse seiner diesjährigen Hebesatzumfrage veröffentlicht und darin die aktuellen Sätze aller Gemeinden ab 20.000 Einwohner dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die **Hebesätze** auch in diesem Jahr **weiter angestiegen** sind. Die wichtigsten Erkenntnisse der Umfrage:

- **Gewerbesteuer:** Beim Gewerbesteuerhebesatz ergibt sich für 2014 (im gewogenen Bundesdurchschnitt) ein Plus von einem Prozentpunkt auf nunmehr 430 %. Besonders deutlich an der Steuerschraube gedreht haben die Gemeinden Luckenwalde (plus 55 Prozentpunkte), Wittmund (plus 50 Prozentpunkte) und Bremerhaven (plus 40 Prozentpunkte). Moderate Steuersenkungen erfolgten in den Gemeinden Quedlinburg (minus 10 Prozentpunkte) und Monheim (minus 15 Prozentpunkte). Spitzenreiter bei den Gewerbesteuerhebesätzen sind die nordrhein-westfälischen Gemeinden Marl (530 %), Elsdorf (520 %) und Oberhausen (520 %). Die günstigsten Hebesätze bieten Monheim (285 %), Eschborn (280 %) und Bad Soden am Taunus (280 %).
- **Grundsteuer B:** Deutlicher fällt die durchschnittliche Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer B aus. Hier stieg der durchschnittliche gewogene Hebesatz innerhalb eines Jahres um vier Prozentpunkte auf 502 %. Eine besondere Teuerung verzeichnet Hessen, hier insbesondere Gießen (plus 220 Prozentpunkte) und Bad Nauheim (plus 220 Prozentpunkte). In Sachsen-Anhalt hat sich der Hebesatz hingegen im Mittel verbilligt; hierzu trugen die Gemeinden Köthen (minus 25 Prozentpunkte) und Merseburg (minus 50 Prozentpunkte) bei.

Hinweis: Die kompletten Ergebnisse der Umfrage können Sie auf der Internetseite des DIHK nachlesen.

Gesetzeswortlaut eindeutig: Erstattete Nachzahlungszinsen werden nicht verzinst

Das deutsche Steuerrecht sieht vor, dass Steuererstattungen und -nachzahlungen mit 0,5 % pro Monat (6 % pro Jahr) verzinst werden; der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres und endet regelmäßig am Tag der Bekanntgabe des Steuerbescheids.

Beispiel: Der Einkommensteuerbescheid 2012 des Herrn A wird erst am 13.10.2014 bekanntgegeben und ergibt eine Einkommensteuererstattung von 1.000 €. Der Zinslauf beginnt am 01.04.2014 (15 Monate nach Ablauf des Jahres 2012) und endet am 13.10.2014. Für sechs (volle) Monate werden Herrn A somit 30 € Zinsen gezahlt.

Die Verzinsungspflicht gilt nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nicht für **erstattete Nachzahlungszinsen**. Im Entscheidungsfall hatte ein Steuerbürger in 2004 insgesamt 59.000 € Nachzahlungszinsen an das Finanzamt gezahlt; acht Jahre später änderte es den Steuerbescheid zugunsten des Bürgers und erstattete ihm einen Großteil der gezahlten Zinsen zurück. Vor dem BFH vertrat der Mann nun den Standpunkt, dass das Amt den zurückerstatteten Betrag samt 6 % Zinsen pro Jahr zurückzahlen müsse.

Der BFH erklärte jedoch, dass Zinsen sogenannte **steuerliche Nebenleistungen** sind, die nach der Abgabenordnung eindeutig **nicht verzinst** werden. Erfasst werden vom Gesetzeswortlaut her nur die Unterschiedsbeträge, die sich bei der Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- und Gewerbesteuer ergeben; diese Aufzählung ist abschließend.

Hinweis: Auch eine angeführte verfassungswidrige Ungleichbehandlung konnte der BFH im vorliegenden Fall nicht nachvollziehen, da sich die verwehrte Verzinsung von Zinsen nicht nur zu Lasten des Bürgers auswirkt. So kann auch der Fiskus vom Bürger keine Zinsen für zunächst ausgezahlte und später zurückgeforderte Erstattungszinsen verlangen.